



Kommunal
Agentur NRW

Vergaberechtsmodernisierung aus kommunaler Sicht

Über uns

- Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Sitz in Düsseldorf
- 45 MitarbeiterInnen
- zertifiziert nach ISO EN 9001(Qualität)/ISO EN 14001(Umwelt)
- **Produktbereiche**
- Technik und Umwelt
- Organisation
- Recht
- Software
- Kommunale Dienste

Über uns

Die Kommunal Agentur NRW hat bisher

- Ca. 350 Fahrzeugprojekte (Feuerwehr und Kommunalfahrzeuge)
- Ca. 150 Ausschreibungen im Bereich Entsorgungsdienstleistungen, Gebäudereinigung und Schülerbeförderung durchgeführt
- Ist Projektsteuerer für Kläranlagensanierungen, Kanalbaumaßnahmen
- Bewirbt sich auch auf öffentliche Ausschreibungen des Bundesumweltministeriums, Umweltministeriums Land NRW etc.
- Ist Vergabestelle für Kommunen

Über uns

Wir beachten die aktuellen rechtlichen Vorgaben aus Gesetz und Vergabeordnungen und berücksichtigen Tariftreue- und Vergabegesetze in NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, Bayern mit seinen neuen Anforderungen.

Achtung: in NRW wird es ein geändertes Tariftreue- und Vergabegesetz geben, voraussichtlich im Herbst/Winter 2016. Es ist zu erwarten, dass weitere Bundesländer Anpassungen vornehmen werden.

	alt	neu	+/-
Klass VgRL	84	94	10
SektRL	78	102	27
KonzessionsRL	0	55	55
Gesamt EU	159	251	92
GWB	35	89	54
VGV	10	82	72
SektVO	34	64	30
KonzessionVGV	0	34	34
Statsistik VGV	0	8	8
Zwischensumme	79	277	198
VOB/A_EG	22	22	0
VOF	20	0	-20
VOL/A_EG	24	0	-24
	66	22	-44
Gesamt National	145	299	154
AVV eVergabe		§13 VgV	???
AVV zentr. BeschSt.		§4(3) VgV	???

Neue Struktur des Vergaberechts

- Unklar bleibt, was im Unterschwellenbereich in Zukunft gelten soll.
- Zunächst bleiben die geltenden Verdingungsordnungen (allen voran die VOL/A und die VOB/A) erhalten
 - Folge: Im Unterschwellenbereich kann der öAG von Gesetzes wegen nicht die Freiheiten des Oberschwellenbereichs nutzen
 - Widersprüchlich, warum in einem nationalen Bereich strengere Regelungen gelten sollen
- Zu erwarten, dass Unterschwellenbereich in der zweiten Jahreshälfte dem Oberschwellenbereich „nachmodelliert“ wird
- **Grundsatz:** Wer sich auch im Unterschwellenbereich an die Regeln des Oberschwellenbereichs hält, macht nichts falsch.

Neue Struktur des Vergaberechts

- Referentenentwurf zur „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte“
“(Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“ ist erschienen.(30.8.2016)
- Soll künftig die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.
- Auch im Bereich der elektronischen Kommunikation soll eine weitgehende Angleichung der Regelungen stattfinden. Wie von vielen erwartet, wurde der „Stufenplan“ für eine ausschließlich elektronische Kommunikation fortgeschrieben. So sind im Entwurf ab dem 01. Januar 2019 immer auch elektronische Angebote anzunehmen, ab dem 01. Januar 2021 sind Angebote ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Die neue UVgO soll bereits Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden.

Leitsatz

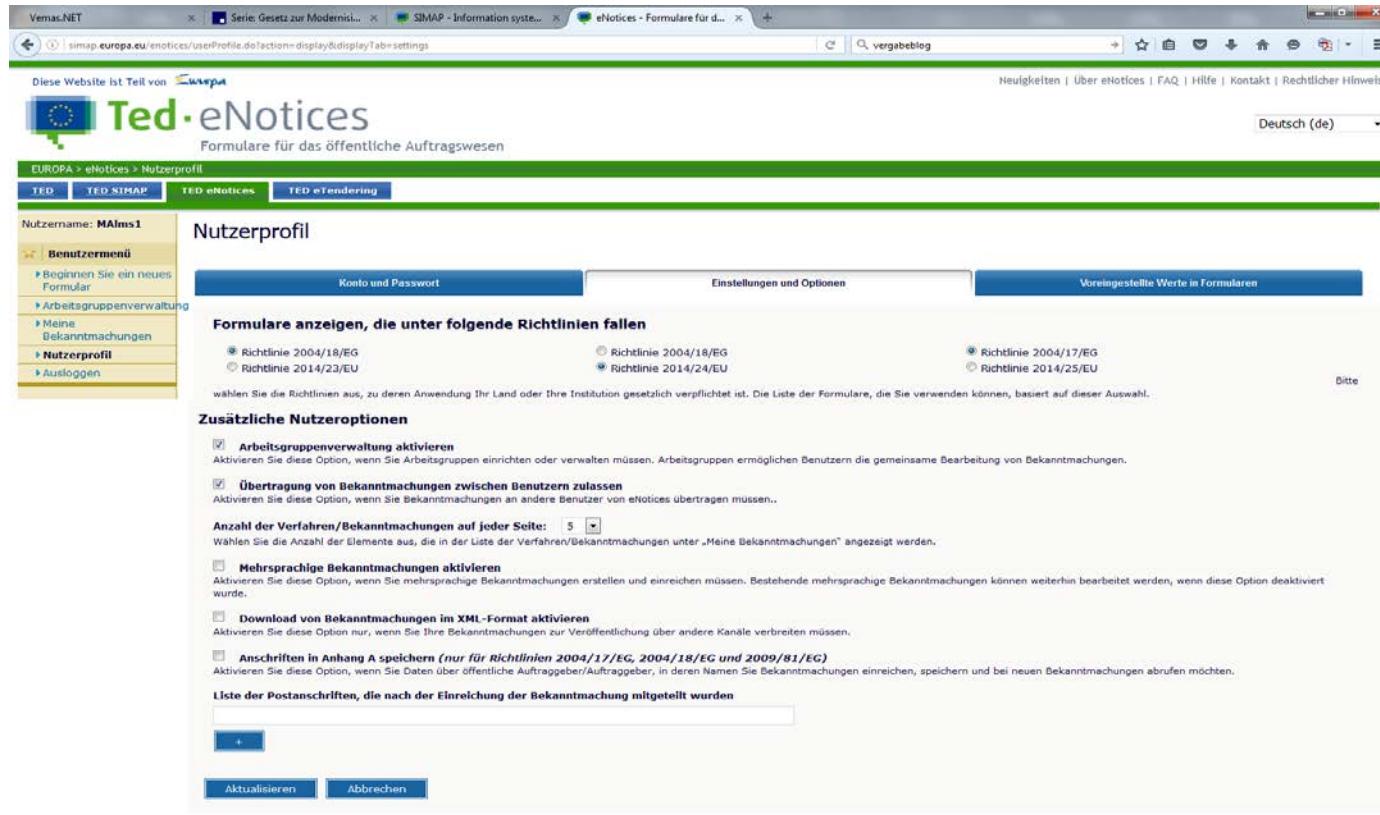
Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt **komplizierten rechtlichen Rahmenbedingungen**, die bei der Beschaffung zu berücksichtigen sind.

Mit **guten Marktkenntnissen** sind durch Ausschreibung **günstige Preise** für die geforderten Leistungen in einem **fairen Wettbewerbsumfeld** zu erzielen.

Problemchen....

- Bisher:
 - Möglichkeit den Bieter den Zugang zu den Unterlagen zu gewähren
- Heute:
 - Anonymer Download
 - Hat mein Bieterkreis überhaupt Kenntnis von der Ausschreibung?
 - Darf ich ihn fragen? Was sagt meine Korruptionsrichtlinie dazu?

Problemchen....



Problemchen.....

- Im EU- Formular gibt es neue Pflichtfelder:
 - Nuts-Code
 - Laufzeit
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: [] oder Laufzeit in Tagen: []
oder Beginn: (TT/MM/JJJJ) / Ende: (TT/MM/JJJJ)
Dieser Auftrag kann verlängert werden ja nein Beschreibung der Verlängerungen:
- - Angaben wo finde ich was...
- I.3) Kommunikation
 - Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)

Problemchen

- Bei den Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (III. 1.2) und zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (III. 1.3) ist ein Ankreuzfeld "Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen" vorgesehen.

Lösung:

- Ankreuzen und alles ist gut?
- Liste wie bisher?

Problemchen

- Signaturkarte:

Ein Anbieter aus Frankreich will sich an Ausschreibungen in NRW beteiligen.

Nach seinen Aussagen ist seine Signaturkarte nicht kompatibel und jetzt?

Er kennt auch nicht den Unterschied fortgeschrittene Signatur und qualifizierte Signatur. In Frankreich gibt es nur ein System und nur ein Vergabegesetz, nur ein Tariftreueformular etc..

Problemchen

- Im Vergabesystem erhält man im Bereich Nachrichten den Rückläufer

Ansprechpartner ist bis 24.12.2016 nicht im Hause. Mail wird nicht weitergeleitet.
Bei Fragen wenden Sie sich an....

Vielen Dank!

Problemchen.....

subreport ELViS - Nachricht

Nachricht anzeigen

ELViS-ID: E123456

Zu erbringende Leistung: Beschaffung eines Karnevalzuges

Betreff: Preisblatt

Absender: Max Muster, Pausenclown AG

Empfänger: Kommunal Agentur NRW GmbH, 40474 Düsseldorf

Datum: 14.07.2016 11:51:31

Nachricht: Sehr geehrte Damen und Herren,

im Preisblatt wird im Tabellenblatt "Kosten-Flächenübersicht" in der Zeile Halle Rosenmontagszug die Kosten/Monat ohne den Sonn- und Feiertagszuschlag übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Der Weihnachtsmann

Umsetzung der Anforderungen des TVgG - NRW

- Festlegung der Vorgaben des Gesetzes als „**besondere Ausführungsbedingungen**“ für Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen und Frauenförderung
- In den Vergabeunterlagen zwischen Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung einzuordnen
 - Eigentlich Unterlagen, deren Gestaltung allein dem öffentlichen Auftraggeber obliegt
- Wichtig: Besondere Ausführungsbedingungen haben einen konkreten **Auftragsbezug**.



Umsetzung der Anforderungen des TVgG - NRW

- Vorgabe des Umweltschutzes als **konkrete Verfahrensvorgabe** an den öffentlichen Auftraggeber.
- Verankerung der besonderen Ausführungsbedingungen erfolgt in der Regel durch „**Verpflichtungserklärungen**“
 - Werden durch Mustervordrucke als Anlagen zur RVO vorgegeben.
 - Mustervordrucke dürfen auch angepasst werden
- Problem: Papier ist geduldig.
- Daher: Kontrollrechte des öffentlichen Auftraggebers gepaart mit Sanktionen wie **Vertragsstrafen** und **Ausschlüssen von zukünftigen öffentlichen Aufträgen**

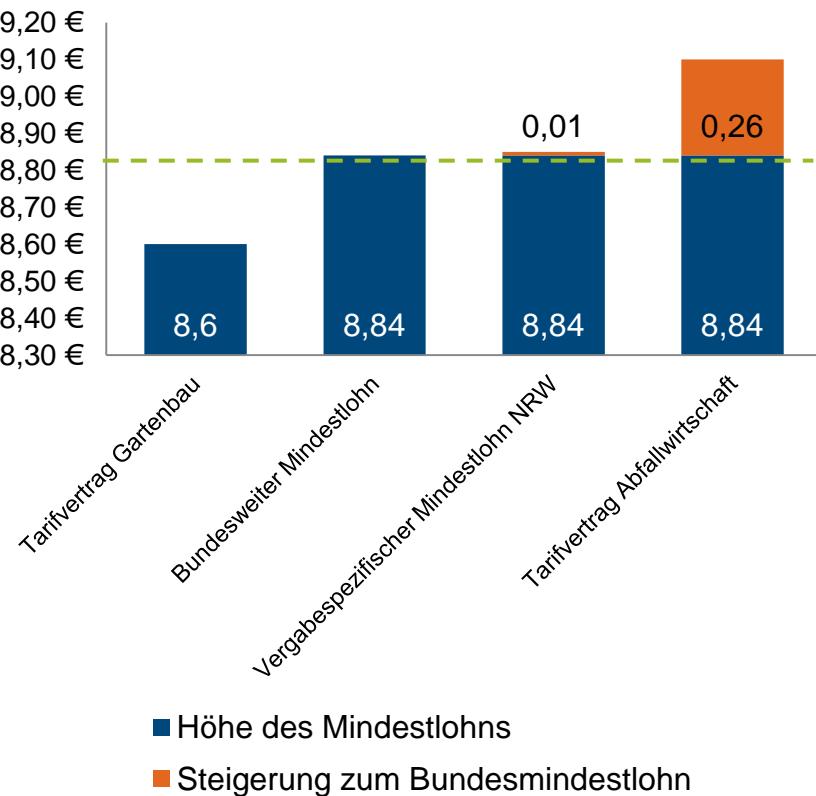


Rechtliche Einordnung der Anforderungen des TVgG - NRW

- Die besonderen Ausführungsbedingungen des TVgG – NRW sind ein eigenes vergaberechtliches Instrument und damit keine Eignungsanforderungen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.04.2014, Az. VII Verg 28/13)
- Sie sind daher im aktuellen EU-Formular zur Auftragsbekanntmachung unter „III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen“ zu benennen. Z.B.
 - „*Für den vorliegenden Auftrag gelten die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns, der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Frauenförderung. Weitere Informationen hierzu sind in den Vergabeunterlagen enthalten*“
 - Die Formulierung sollte stets auf die konkrete Ausschreibung angepasst werden.
 - Hilfsweise: „*Für den vorliegenden Auftrag gelten die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW*“.

Der vergabespezifische Mindestlohn

Geltung der verschiedenen Löhne in der BRD ab 2017



- **Faustregel:** Es gilt immer der höchste anwendbare Mindestlohn, da dieser alle niedrigeren Löhne mit umfasst.
- Niemals darf ein Lohn bei öffentlichen Aufträgen in NRW aber niedriger als **8,85 €** pro Stunde sein.
- Für private Aufträge bleibt der bundesweite Mindestlohn von **8,84 €** bestehen.

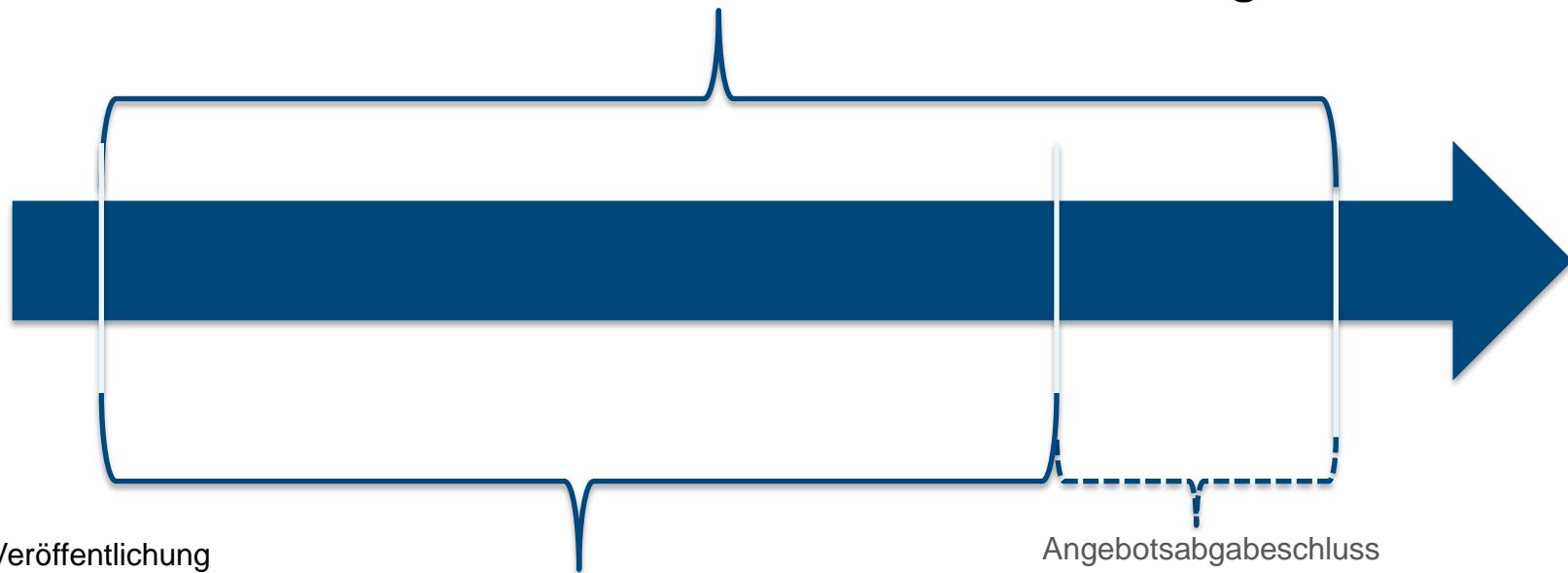
Wahl der Verfahrensart (§ 119 GWB-neu):

Vergleich zwischen offenem und nicht-offenem Verfahren

- **Offenes Verfahren**
 - EU-weite Veröffentlichung
 - Jeder interessierte Bieter kann sich auf den Auftrag bewerben
 - öAG muss die Eignung der Bieter überprüfen
 - Eignungskriterien sind Ausschlusskriterien
 - Aus den Angeboten der als geeignet bewerteten Bieter erhält das wirtschaftlichste den Zuschlag
- **Nicht-offenes Verfahren**
 - Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb
 - Jeder interessierte Bieter kann sich darauf bewerben, sich auf den Auftrag bewerben zu dürfen
 - öAG prüft im Teilnahmewettbewerb die Eignung der Bieter
 - Eignung kann abgestuft bewertet werden
 - Die am besten geeigneten Bieter dürfen ein Angebot abgeben

Fristen im neuen Vergaberecht: Das offene Verfahren (§ 15 VgV neu)

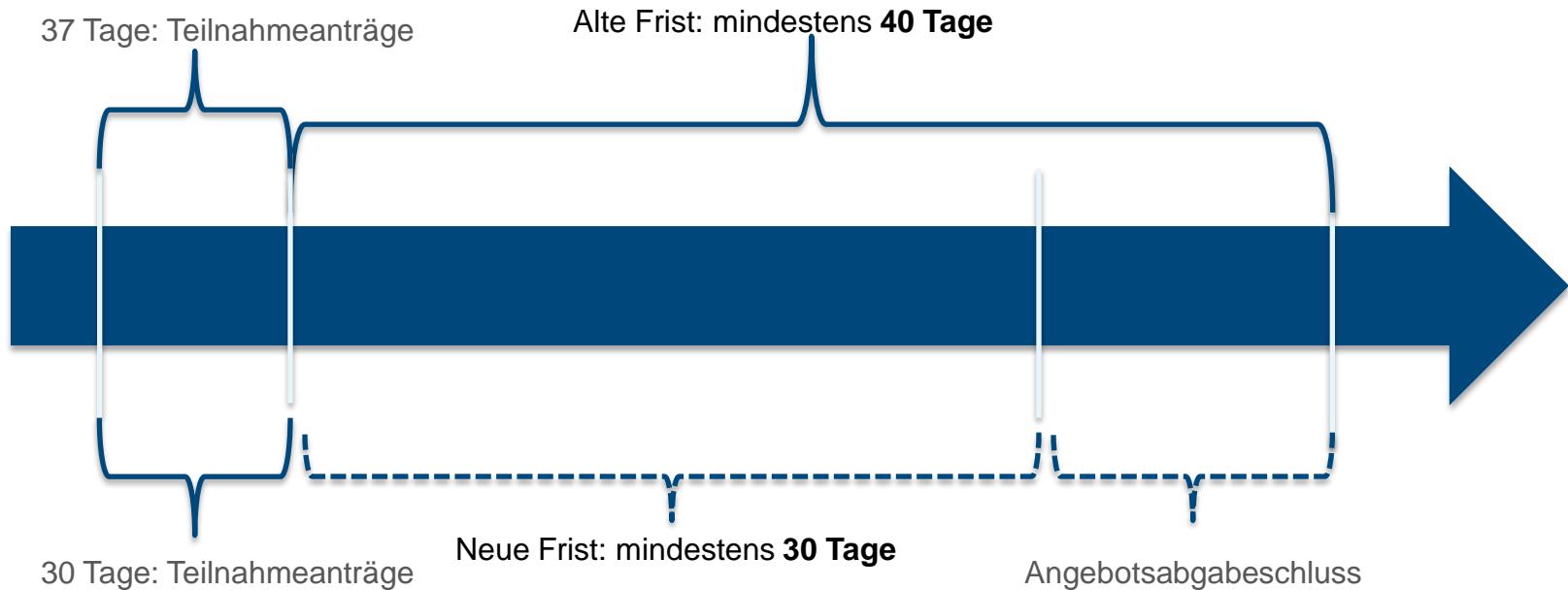
Alte Frist im offenen Verfahren: mindestens **52 Tage**



Neue Frist im offenen Verfahren: mindestens **35 Tage**

Der öAG muss selbst entscheiden, ob er eine kürzere Frist setzt

Fristen im neuen Vergaberecht: das nicht-offene Verfahren (§ 16 VgV neu)



Zuschlagskriterien (§ 127 GWB-neu und § 58 GWB-neu)

- Zuschlagskriterien sind nach wie vor transparent vorab festzulegen
- Es gilt das „wirtschaftlichste“ Angebot zu ermitteln
- Grundlage ist das beste Preis-Leistungs-Verhältnis
- Preis als alleiniges Zuschlagskriterium ist zulässig (dann aber keine Nebenangebote)
 - Mögliche Variante: Angabe eines festen Preises und Wettbewerb allein über die Qualität (§ 58 Abs.2 S.2 VgV-neu)
- Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand (im weitesten Sinne) **in Verbindung stehen.**



Zuschlagskriterien (§ 127 GWB-neu und § 58 GWB-neu)

- Wichtig: Zuschlagskriterien müssen „überprüfbar“ sein
 - Dies bedeutet nicht, dass der öffentliche Auftraggeber diese überprüfen muss.
- Bei der Zulassung von Nebenangebote müssen die Zuschlagskriterien für Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein
 - str. Unterkriterien
- Besondere Berücksichtigung im Bereich der Bewertung des Preises:
Lebenszykluskosten
- Unter Preis können auch zusätzliche Kosten, die über den reinen Angebotspreis hinausgehen berücksichtigt werden.

Fazit

- Das neue Vergaberecht und seine Umsetzung haben noch „Macken“
- Spannend wird die Umsetzung auf vollständig elektronische Vergabe (Ober und Unterschwelle?)
- Spannend wird auch die Umsetzung in den Kommunen (Umgewöhnung der Mitarbeiter)
- Es bietet auch Chancen. Man muss nur bereit sein Sie zu nutzen!



Kommunal
Agentur NRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Wolfgang Malms

Telefon: 0211 430 77-105

Email: malms@kommunalagenturnrw.de